

## S a t z u n g

### der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8.3.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) beschlossen:

#### § 1

##### Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Cappeln  
Schwichteler  
Elsten

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

#### § 2

##### Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Gemeindebrandmeister" vertreten.

#### § 3

##### Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister Freiwilliger Feuerwehren" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer. Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z. B. Pressewart) für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Gemeindegewand wird vom Gemeindegewandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindegewandmeister hat das Gemeindegewand einzuberufen, wenn der Gemeindegewanddirektor oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Beschlüsse des Gemeindegewandgewandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Das Kommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindegewandgewandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindegewandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindegewanddirektor zuzuleiten.

## § 6

### Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führern der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten. Schriftwart, Gerätewart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Gemeindegewandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindegewandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegewerk oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
- b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gemeindedirektor oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

## § 8

### Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Gemeindedirektor über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 11

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 12

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 330c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(2) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(4) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

## § 14

### Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.

(2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums. <sup>1)</sup>

*1) S. VO über Eintr. v. 29.7.87  
ab Löschmeister Zustimmung KBM  
ab Brandmeister d. KBM auf Vorschlag des GKO*

*Beförderung  
Ernennung  
durch Gemeinde (GD)*

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Ausschluß,
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7). Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister über den Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor schriftlich anzuzeigen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die  
Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)  
vom 21.5.1973 außer Kraft.

Cappeln, den 19.02.1980

*Ronsden*  
Bürgermeister



*Wapshen*  
Gemeindedirektor